



Universitätsbibliothek Wuppertal

Die Renaissance des Islams

Mez, Adam Heidelberg, 1922

4. Christen und Juden

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

urn:nbn:de:hbz:468-1-1144

Mann mit ihr und kam nach Fostât, der Ichšîd hörte die Sache, ließ ihn holen und fragte: Was hast du gesehen? Er meldete es ihm, darauf fragte er: Wieviel hast du für deine Reise nach Ägypten ausgegeben? Er: 100 Dinare. Darauf sprach er: hier sind 100 Dinare von mir, kehre nach Mekkah zurück, schlafe an dem gleichen Orte, an welchem du den Gesandten Gottes gesehen hast, und wenn du ihn wieder siehst, sprich zu dem Gesandten Gottes: Ich habe dem Muhammed ibn Tugg deine Botschaft gebracht, er aber hat geantwortet: Ich habe bei ihm noch so und soviel zu gut - er nannte eine schwere Summe -, wenn er mir die bezahlt, will ich ihn loslassen. Da sprach der Mann zu ihm: Mit dem Gesandten Gottes treibt man keinen Scherz, ich gehe für mein eigenes Geld nach Medinah, reise zum Gesandten Gottes, trete vor ihn hin, wachend, nicht im Schlafe, und werde ihm sagen: O Gesandter Gottes, ich habe dem Muhammed ibn Tugg deine Botschaft ausgerichtet, und er hat mir das und das geantwortet. Damit stand der Mann auf, der Ichšîd aber hielt ihn zurück und sprach: Jetzt gilt es ernst, wir haben dich nur prüfen wollen, jetzt gehst du nicht fort, bevor ich ihn freigelassen habe. Er schickte einen Vermittler zu ihm und ließ ihn frei1. Im Jahre 331/942 kam aus Damiette Kunde, daß einem Räuber, dem zur Strafe die Hand abgeschnitten worden war, der Buße getan hatte und als Gottesknecht in der Moschee lebte, die Hand wieder gewachsen sei. Der Ichšîd ließ den Mann nach Altkairo kommen und erzählen: "Ich sah im Traume das Dach der Moschee offen und drei Männer zu mir herabsteigen, Muhammed, Gabriel und 'Alî. Da bat ich den Propheten, mir meine Hand wiederzugeben. gab sie, und ich erwachte." Von Damiette aus kam ein Schreiben, daß viele zuverlässige Männer bezeugten, ihn einst mit abgehauener Hand gesehen zu haben. Der Ichšîd beschenkte den Wundermann, ehrte ihn und bestaunte die Macht Gottes. Hinterher hieß es, es sei alles Lug und Trug, und die Aufregung legte sich2.

4. Christen und Juden.

Die ungeheure Menge Andersgläubiger bildet den Hauptunterschied zwischen dem muhammedanischen Reiche und dem ganz im Schatten des Christentums sitzenden mittelalter-

¹ Daselbst S. 35. ² Kit. al-'ujûn, fol. 209 a.

iche.

ldete

nach

hier

hlafe

ottes

dem

deine

ne -,

h der

ceinen

reise ht im

habe

, und

Mann

gilt es nicht

Ver-

m aus

Hand

iottes-

en sel.

ählen:

i Män-

L Da

Schrei-

st mit

henkte

Gottes.

regung

Haupt-

e und

elalter-

lichen Europa. Es sind die "Schutzreligionen", die von Anfang an die muslimischen Völker verhindert haben, einheitliche politische Gebilde zu schaffen. Kirche und Synagoge blieben immer fremde Staaten, die auf Verträge und Rechte pochend sich nicht verschmelzen ließen. Sie haben dafür gesorgt, daß das "Haus des Islâms" stets roh gezimmert blieb, daß der Gläubige sich immer als Sieger, nicht als Bürger fühlte, daß der feudale Gedanke nie ausbrennen konnte, sie haben aber andererseits auch wieder ganz moderne Aufgaben gestellt. Die Verpflichtung, miteinander auszukommen, schuf vor allem eine gewisse, dem europäischen Mittelalter unbekannte Duldsamkeit. Diese fand auch darin ihren Ausdruck, daß im Islâm die vergleichende Religionswissenschaft erfunden und eifrig betrieben wurde.

Nur der Übergang zum Islâm war möglich, sonst standen sich die Kreise scharf getrennt gegenüber. Auf dem endgültigen Übertritt eines Muslims stand Todesstrafe wie im byzantinischen Reiche auf dem Übertritt eines Christen¹. Misch-

"Der Christ tritt aus Habsucht über, nicht aus Liebe zum Isläm, Er will nur Macht oder fürchtet den Richter oder will heiraten," singt der Abul'alâ (gest. 449/1057), Luzûmijjât ed. Bombay, S. 250). Selbst hohe Kleriker traten über, denen wird dann aber von den entrüsteten Kirchenchronisten gehörig Schmutz nachgeworfen. Gegen Ende des 2./8. Jahrhunderts wurde der nestorianische Metropolit von Merw öffentlich der Päderastie überführt, nahm den Islâm an und verleumdete die Christen bei Hofe (Barhebraeus Chron. eccles. III, 171ff.). Um 360/970 trat der Bischof von Adarbaigan über, nachdem er mit einem muhammedanischen Weibe in Hurerei ertappt worden war (Daselbst S. 247). Im Jahre 407/1016 wurde ein Metropolit von Tekrit, den seine Diakonen wegen Hurerei mit Absetzung bedrohten,

¹ Wiederbekehrungsversuche mußten vorausgehen. Aus der frühen Fâtimidenzeit: "Es wurde dem Qâdî gemeldet, daß ein über 80 Jahre alter Christ, der zum Islâm übergetreten war, wieder abgefallen und zur Bekehrung aufgefordert sei, sie aber abgelehnt habe. Der Qâdî brachte die Sache vor den Chalifen, der übergab den Mann dem Polizeipräsidenten und der schickte zum Qâdî, er solle vier Beisitzer schicken, um ihn zu bekehren. Wenn er Buße tue, solle er ihm 100 Dinare versprechen, wenn er hartnäckig bleibe, solle er getötet werden. Der Islâm wurde ihm angeboten, er weigerte sich, wurde getötet und in den Nil geworfen." (Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 593.) In Serûğ (Mesopotamien) wurde im 3./9. Jahrhundert ein allzu eifriger Muslim, der die zum Islâm übergetretenen und dann wieder in die alte Kirche zurückgefallenen Christen durch allerhand Quälereien abermals bekehren wollte, schließlich vom Qâdî mit Prügeln bestraft und eingesperrt (Mich. Syrus, S. 535).

ehen waren ausgeschlossen, da eine Christin auch nach ihren eigenen Gesetzen keinen Nichtchristen heiraten durfte¹, und der christliche Mann nach kirchlicher Satzung nur dann eine Nichtchristin zur Ehe nehmen durfte, wenn Hoffnung war, daß sie und ihre Kinder das Christentum annehmen². Das war aber bei einer Muhammedanerin ausgeschlossen. Das Reich verbürgte aber auch den Schutzreligionen untereinander ihren Bestand, kein Jude durfte Christ werden und umgekehrt, es gab nur den Übertritt zum Islâm. Kein Christ durfte einen Juden beerben und umgekehrt, kein Christ oder Jude einen Muslim, aber auch kein Muslim einen Christen oder Juden³. Im Jahre 311/923 hat der Chalife sogar befohlen, daß erbloses Gut eines Schutzbürgers der Gemeinde des Verstorbenen zufallen solle, während das eines Muslims dem Fiskus gehörte⁴.

In der zweiten Hälfte des 4./10. Jahrhunderts betont ein Erlaß, der zugunsten der Säbier eintritt, vor allem, daß man sich in ihre Erbangelegenheiten nicht zu mischen habe, eingedenk des Prophetenwortes: "Man erbt nicht zwischen Religionen"."

Neben Christen und Juden waren die Zarathustrier (Magûs) im 4./10. Jahrhundert durchaus als Schutzreligion anerkannt. Sie hatten wie die Christen und Juden ein Oberhaupt,
das sie bei Hofe und bei der Regierung vertritt. Doch war ein
Unterschied zwischen den dreien. Die Juden hatten ihre politische Stellung aus dem fast bundesstaatlichen, losen Gefüge
des babylonischen Reiches durch alle Fährlichkeiten und Wandlungen hindurch gerettet, die Zarathustrier waren der Rest
eines selbständigen, tapferen, in seinen unzugänglicheren Sitzen
nie völlig besiegten Feindes, die Christen dagegen waren schon

Muselmann, bekam den Namen Abû Muslim und nahm viele Frauen. Die christliche Chronik berichtet mit Genugtuung, daß er beim Chalifen nicht mehr geehrt war wie früher als Vertreter seiner Religionsgenossen. Schließlich mußte er als Bettler sein Brot suchen (Elias Nisibenus, S. 226; Barhebr. Chron. eccles. III, 287ff.). Auch in Spanien ist im 3./9. Jahrhundert ein hoher Kleriker, der Bischof Samuel von Elvira, der wegen ärgerlichen Lebenswandels abgesetzt worden war, zum Islâm übergetreten (Graf Baudissin Eulogius und Alvar, 1872, S. 162). Ein eigenartiges Wort fand im 3./9. Jahrhundert Abul'ainâ, als er lange im Vorzimmer des Wesiers, eines Konvertiten, warten mußte, weil der im Gebete sei: "Alles Neue hat seinen Reiz!" (Mas. VIII, 122.) ¹ Sachau, Syrische Rechtsbücher II, 75 und 170. ² Sachau, Syrische Rechtsbücher II, 75. 3 Im Qâdîpatent bei Qodâmah besonders eingeschärft Paris Arabe 5907, fol. 126. 4 Wuz., S. 248. ⁵ Rasâ'il des Sâbî Leiden, fol. 211 a.

ihren

eine

war.

s war

rt, es

einen

einen

n zu-

hörte*.

in Er-

n sich

nens."

Ma-

n an-

ar ein

e poli-

Gefüge

Wand-

Rest

Sitzen

schon

ien. Die

Chalifen enossen.

sibenus,

n ist im

Elvira,

ar, zum S. 162). er lange

weil der

II, 122.) au, Syri-

nah be-

S. 248.

als Schutzbürger aus den strafferen sasanidischen Verhältnissen, die ihnen weniger günstig waren als den Juden¹, oder als vom griechischen Reiche abgetrennte Provinzialen übernommen. So "haben die Obersten der Zarathustrier und Juden ihre Würde erblich und werden Könige genannt, sie bezahlen ihre Abgaben ihren Obersten, was bei den Christen nie der Fall war2." Die Häupter der Magier und Juden seien weltliche Herrscher, sagt der jakobitische Patriarch in einer Audienz beim Chalifen, er dagegen sei ein geistlicher Herrscher und könne nur geistliche Strafen verhängen, bei den Bischöfen und Priestern Entfernung aus ihrem Grade, bei den Weltlichen Verstoßung aus der Kirche³. Haupt der Christenheit im muhammedanischen Reiche war durch die Verlegung des Reichsmittelpunktes nach Osten der nestorianische Katholikos, der Herr der östlichen Christen, geworden. Er wurde von seiner Kirche gewählt, aber vom Chalifen bestätigt und erhielt wie die anderen hohen Beamten Bestallungsschreiben. Ein solches aus dem Jahre 533/1139 besagt4: Eine dazu berechtigte Versammlung der Christen habe ihn gewählt "zur Weidung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihrer Stiftungen, zur gerechten Schlichtung zwischen dem Schwachen und dem Starken unter ihnen. Sie haben deine Ernennung erbeten nach altem, festgegründetem Brauche . . ., und darum ist die imâmische, höchste Erlaubnis ergangen, Dich zum Katholikos anzustellen für die Nestorianer in der Stadt des Heils und den übrigen muhammedanischen Ländern, außerdem zum "Sachverständigen" (za'îm) für die Griechen und die Jakobiten und die Melkiten im ganzen Lande, mit dem alleinigen Rechte, die Tracht des Katholikos an Eueren Gebetsorten und in Eueren gottesdienstlichen Versammlungen zu tragen, ohne mit einem Metropoliten, Bischof oder Diakonen diese Kleidung⁵ und Schmuck⁶ teilen zu müssen. Wenn einer

¹ Nöldeke, Tabaríübersetzung, S. 68 Anm. ² Michael Syrus ed. Chabot, S. 519. "In Mosul steuern die Leute jeder ein Goldstück im Jahr. Was von den Juden kommt, geht zur Hälfte an ihre Vorsteher und zur Hälfte an die Regierung (R. Petachjä S. 275). ³ Dionys, von Tellmachre ed. Chabot 148. Barhebraeus Chronicon ecclesiasticum ed. Abbeloos et Lamy I, S. 372. ⁴ Aus der Tadkirah Ibn Hamdûns, zuletzt herausgegeben von Amedroz JRAS, 1908, S. 467ff. ⁵ Lies libâs für lisân. ⁶ Die Abzeichen des Katholikos waren Stab und hohe Mütze (burtullah, vielleicht vom griechischen hyperbole). (Gâhiz Bajân II, 76). Eine burtullah aus Bast trug übrigens im 3./9. Jahrhundert auch ein muhammedanischer Grundbesitzer Babyloniens (Baihaqî ed. Schwally, S. 566).

sich gegen Dich auflehnt, wird ihn die Strafe erreichen. Er hat befohlen, Dich zu behandeln, wie die früheren Chalifen Deine Vorgänger behandelt haben, Dich und Deine Gemeinde an Leben und Gut zu schützen, alles in gutem Zustande zu erhalten, die alte Sitte im Begräbnis Eurer Toten zu wahren. Die Kopfsteuer soll nur einmal im Jahre und nur von den im Besitz der Geisteskraft stehenden und genügende Mittel habenden Männern eingezogen werden¹, nicht von Frauen und Unmündigen, ohne jegliche Abweichung vom Gesetz. Du darfst² vermitteln zwischen den christlichen Sekten in ihren Streitigkeiten, dem Schwachen zum Recht verhelfen gegen den Starken, usw." Auch der Patriarch der Jakobiten hat vom jeweiligen Chalifen ein Bestallungsschreiben bekommen, wofür er jedesmal nach einer Thronbesteigung zu Hofe gehen mußte3. Es wurde ihm aber um 300/912 vom Chalifen verboten, seinen Wohnsitz in Bagdåd zu nehmen4. Eine Ausnahmestellung hatten im Reiche die Christen, welche nubische Untertanen waren. Sie zahlten ihrem eigenen Könige die Steuer, der besondere Einzieher auf muhammedanischem Boden hielt. Als einer davon Muslim wurde, ließ der damals gerade in Bagdâd zu Besuch weilende Sohn des Nubierkönigs ihn in Ketten werfen⁵!

Von dem Vorstand der Juden reden die Muhammedaner wenig, nach den jüdischen Berichten machte er im 4./10. Jahrhundert schwere Zeiten durch⁶. Im 6./12. erzählen Benjamin von Tudela und Petachjâ von Regensburg von ihm, damals hatte die Teilung des Islâms in die Chalifate von Bagdâd und Kairo sich auch schon in der Organisation der Judengemeinde durchgesetzt. So haben wir den Rešgâlûthâ in Bagdâd, dem auch von den Muhammedanern der Titel Sajjiduna "unser Herr" gewährt wurde, dessen Wort aber nur östlich des Euphrat galt⁷, und den Sar hassârîm "Fürst der Fürsten" in Kairo, der

Die Konjektur bei Amedroz ist unnötig. Der Katholikos hat die Kopfsteuer niemals eingezogen, sondern die Steuerbeamten des Staates. Mit Fleischer ist hier überall die zweite Person zu lesen. Michael Syrus, S. 519. Barhebraeus Chron. eccles. III, 275, Anm. 1. Michael Syrus, S. 532; Barhebraeus Chron. ecclesiasticum I, 384. H. Graetz, Geschichte der Juden V, 4. Aufl., S. 276ff. — Zu den muhammedanischen Angaben Goldziher, Rev. étud. juives VIII, 121ff. Nach dem Volksglauben soll das jüdische Oberhaupt so lange Arme haben, daß er aufgerichteten Leibes mit den Fingerspitzen die Kniee berühren kann. (Mafâtih al-'ulûm ed. van Vloten, S. 35.) Siehe Kap. "Adel". Benjamin, S. 61. Nach Petachjâ auch in Damaskus und Acco.

. Er hat

en Deine

einde an

erhalten.

Die Kopf-

m Besitz

habenden

urfsts ver-

en, usw."

a Chalifen

mal nach

urde ihm

hnsitz in

m Reiche

ie zahlten

zieher auf

n Muslim

weilende

mmedaner

/10. Jahr-

Benjamin

n, damals

gdåd und

ngemeinde

dåd, dem

na "unser

s Euphrat

Kairo, der

holikos hat

amten des

n zu lesen. III, 275, dasticum I,

L - Zu den

VIII, 121ff.

rme haben,

sp. "Adel".

000.

in Syrien und Ägypten, im Gebiete des fâtimidischen Landesherrn, die rabbanitischen Rabbiner anstellte¹. Diese Sonderstellung des kairenischen Någîds muß künstlich durch die fâtimidische Opposition gegen alles Bagdådische geschaffen worden sein, denn noch aus dem 12. Jahrhundert - also gleich nach dem Sturze der Fâtimiden — haben wir dann wieder ein Schreiben eines ägyptischen Gemeindevorstehers, dem von Bagdåd aus ein mißliebiger Vorbeter gegeben worden war2. Die vom Rabbi Benjamin (reiste im Jahre 1165 nach Christus) gebrachten Zahlen ergeben für das muhammedanische Reich mit Ausschluß des Westens etwa 300000 Juden, wogegen der Rabbi Petachja — etwa 20 Jahre später — allein für Babylonien 600 000 Glaubensgenossen schätzt³. Für das Syrien des 4./10. Jahrhunderts sind diese Angaben nicht zu brauchen, denn dort hat die Judenpolitik der Kreuzfahrer die Gemeinden fast aufgehoben. Dem Ghetto von Jerusalem gibt Benjamin vier Bewohner4, Petachjâ fand dort gar nur einen einzigen. Nach dem Bericht des Bailo Marsilius Georgius vom Oktober 1243 n. Chr. wohnten in dem den Venetianern gehörenden Drittel von Tyrus nur neun erwachsene männliche Juden⁵. 3000 dagegen gab es nach Benjamin unter muhammedanischer Herrschaft in Damaskus — nach Petachjâ 10000 — und 5000 in Aleppo. Und am Euphrat und Tigris saßen sie hageldicht zusammen wie zur gleichen Zeit in Deutschland an Rhein und Mosel. Namentlich am Tigris: "Von Ninive den Tigris hinab hat es in allen Städten und Dörfern Judengemeinden"6, in Gezîret ibn 'Omar 4000, Mosul 70007, in Harbah⁸ — der nördlichsten Stadt Babyloniens - 15000, in 'Ukbarâ und Wâsit je 10000. Demgegenüber ist es auffallend, daß in Bagdåd nur 1000 Juden wohnen⁹. Judenstädte am Euphrat waren Hillah mit 10000, Kûfah mit 7000, Basrah mit 2000. Von den Flecken des babylonischen platten Landes waren zu Anfang des 4./10.

¹ Benjamin, S. 98. ² Mitteil. Samml. Erzh. Rainer V, 130. ³ Seite 289. ⁴ Nur eine Handschrift hat die Zahl 200. ⁵ Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, Wien 1856, II, S. 359. ⁶ R. Petachjå, S. 279. ² Nach R. Petachjå 6000. ⁵ So ist natürlich statt Hardah zu lesen. ⁵ Seite 19. Auch Petachjå S. 280. Heute sollen dort über 40000 Juden mit 21 Synagogen sitzen. Obermeyer, Modernes Judentum, Wien 1907, S. 23. Die neueste Ausgabe Benjamins liest 40000, was weder mit Petachjå noch mit dem Betrag der Kopfsteuer (s. Seite 9) stimmt

Jahrhunderts Sûra und Nahr Melik fast ganz jüdisch1. weiter es nach Osten geht, desto größer werden die Judengemeinden. Hamadân 30000, Isfahân 15000, Schîrâz 10000, Gazna 80000, Samargand 300002, was aus dem 4./10. Jahrhundert der Muqaddasî bestätigt: "In Chorâsân gibt es viel Juden und wenig Christen"3 -und: "in Medien gibt es mehr Juden als Christen"4. Im Osten liegen auch die beiden einzigen Städte des Reiches, die Jehudijjah "Judenstadt" hießen, bei Isfahân und östlich von Merw. In Chûzistân fand der Muqaddasî ebenfalls ,, wenig Christen, nicht sehr viel Juden und Zarathustrier"5, in der Persis "die Magier zahlreicher als die Juden, weniger Christen"6. Auch Arabien hatte mehr Juden als Christen7, in Qurh — der zweitgrößten Stadt des Higaz — waren sogar die meisten Einwohner Juden⁸. In Ägypten fallen die Zahlen Benjamins bedeutend⁹: Kairo 7000, Alexandrien 3000, die Deltastädte ca. 3000, 600 zusammen in den Verkehrszentren Oberägyptens.

Die Zahl der Christen ist nur sehr lückenhaft zu bestimmen. In Babylonien ergab die erste Steuerveranlagung unter 'Omar I. etwa 500000 Kopfsteuerzahler, also etwa anderthalb Millionen Geschützte, wovon dann die Juden abzurechnen wären¹⁰. Nach der ägyptischen Volkszählung des 2./8. Jahrhunderts hatten 5 Millionen Kopten die Kopfsteuer zu bezahlen¹¹, was auf etwa 15 Millionen koptischer Christen schließen ließe¹². Bagdåd führte am Anfang des 3./9. Jahrhunderts 130000 Dirhem¹³, zu Anfang des 4./10. 16000 Dinare¹⁴ an Kopfsteuer ab. Beides ergibt etwa 15000 nichtmuhammedanische Steuerpflichtige, wovon die 1000 Juden abzurechnen sind; man kann also mit ziemlicher Sicher-

¹ Ibn al-Kiftî, S. 194. ² Die Zahlen sind nur symbolisch, da Benjamin den Osten nicht besucht hat. Das arabische Städtchen Chaibar soll 50.000 Juden zählen! ³ Seite 323. ⁴ Seite 394. ⁵ Seite 414. ⁶ Seite 439. Ein Schriftsteller des 14. Jahrhunderts n. Chr. berichtet, das persische Städtchen Abarquh zeichne sich dadurch aus, daß dort Juden nicht länger als 40 Tage am Leben bleiben (Hamdalläh Mustawfî von G. Le Strange, 1903, S. 65). ⁻ Seite 95. ⁵ Muq., Seite 184. ⁰ Auch dazu stimmt der Muqaddasî (S. 202); "wenig Juden". Im Altertum sollen sie mehr als ein Achtel der Bevölkerung ausgemacht haben (Caro, Wirtschaftsgeschichte I, 27). ¹⁰ Ibn Chordådbeh, Seite 14. ¹¹ Führer durch die Samml. Rainer, S. 152. ¹² Nach der Volkszählung von 1907 hat Aegypten im ganzen nur 12 Millionen Einwohner. ¹³ Ibn Chordådbeh, S. 125; nach Qod. S. 251 für das Jahr 204/819, 200.000 Dirhem. ¹⁴ Kremer, Einnahmebudget DWA 36, S. 313.

, Je

emein-

Gazna

en und

en als

Städte

Isfahân

î eben-

trier"s,

weniger risten[†].

n sogar

Zahlen

00, die

immen.

Omar L

illionen

Nach

hatten

uf etwa

d führte

Anfang

bt etwa

die 1000

Sicher-

lisch, da

Städtchen

eite 394. rhunderts

sich da-

n bleiben

Seite 95.

(S. 202); el der Be-

te I, 27).

l. Rainer,

m ganzen 25; nach

mer, Ein-

heit 40—50000 christliche Seelen in Bagdâd annehmen. Die einzigen Städte zwischen Euphrat und Tigris, für welche Ibn Hauqal ein Überwiegen der Christen angiat, sind Edessa und Tekrît, das Hauptlager der Jacobîten und die Residenz ihres Patriarchen "einige seiner alten Kirchen und Klöster gingen bis auf die Zeit Jesu und der Apostel zurück".

Zarathustrier gab es merkwürdigerweiseviele in Babylonien², am meisten in Südpersien. Ein Putsch zwischen ihnen und den Muslims wird im Jahre 369/979 für Schîrâz gemeldet; ihre Häuser werden geplündert und 'Adudeddaulah bestraft jeden Schuldigen³. Für gewöhnlich aber war Schîrâz sehr friedlich, der Muqaddasî wundert sich, daß die Zarathustrier dort keine Unterscheidungszeichen tragen, daß die ganze Stadt an den Festen der Ungläubigen geschmückt ist. Als im Jahre 371/981 das Haupt der Sûfîs starb, gingen Muhammedaner, Juden und Christen mit seiner Leiche. In der ostpersischen Wüste war al-Qarînain nur von Zarathustriern bewohnt, welche als Eselvermieter lebten und Reisen nach allen Richtungen machten⁴.

Die sâbische Gemeinde hatte ihre letzte Blüte am Ende des 2./8. Jahrhunderts unter dem Chalifen Emîn gehabt, damals "kam das Heidentum in Harrân wieder in die Höhe, durch alle Straßen wurden Ochsen geführt, mit kostbaren Gewändern angetan, mit Rosen und Myrten bekränzt, Glöcklein an den Hörnern und gefolgt von Flötenspielern". In den zwanziger Jahren des 4./10. Jahrhunderts holte der Chalife über sie beim Gewerbeinspektor Bagdâds ein Gutachten ein. Das lautete dahin, sie seien zu töten, weil sie weder Christen noch Juden seien und die Sterne anbeten. Es kostete die Sâbier viel Geld, den Chalifen zu beruhigen. Nach einem Regierungserlaß, der um die Mitte des Jahrhunderts den ihnen versprochenen Schutz einschärft, wohnen sie in Harrân, Raqqah und der Osrhoëne"; waren aber um 400/1009 fast verschwunden, Ibn Hazm schätzt sie im ganzen — sehr rund zu nehmen — noch auf vierzig.

Gesetzlich war den Geschützten kein Beruf verschlossen. Gerade in den einträglichsten saßen Christen und Juden sehr dicht und fest unter den Bankiers, der Kaufmannsplutokratie, den Leinwandhändlern, den Gutsbesitzern und den Ärzten⁹.

Seite 156.
 Muq., S. 126.
 Ibn al-Athîr VIII, 522.
 Qodâmah, S. 209.
 Michael Syrus, S. 497.
 Subkî, II, 193.
 Rasâ'il des Sâbî Leiden, fol. 211a.
 Kit. al-fisal I, S. 115.

⁹ Abû Jûsuf, Kit. al-charâg, S. 69.

Sie selbst teilten sich wieder so, daß z. B. in Syrien die meisten Finanzmänner Juden waren, die meisten Ärzte und "Schreiber" Christen¹. Auch in Bagdåd standen an der Spitze der christlichen Gemeinde die Hofärzte, der jüdischen die Hofbankiers². In der untersten Steuerklasse waren die Juden Wechsler, Gerber, Schuster, namentlich aber Färber³. Zu Jerusalem fand Benjamin v. Tudela (12. Jahrhundert n. Chr.) die Juden im Besitz des Färbereimonopols (S. 35), auch die zwölf Juden, welche zu Bethlehem wohnten, waren alle Färber (S. 40), da wo nur ein Jude im Orte wohnt, betreibt er stets dieses Handwerk⁴.

Das Leben der Geschützten war, was prinzipiell ungeheuer wichtig ist, vor dem Gesetz des Abû Hanîfah und des Ibn Hanbal dem des Muslims gleichgeachtet, man zahlte für beide das gleiche Blutgeld. Nach Mâlik kostete der Mord eines Christen oder Juden allerdings nur halb soviel als der eines Gläubigen, nach dem Šâfi'î gar nur ein Drittel, die Tötung eines Parsen nur ein Fünfzehntel⁵. Es wurde als eine Beleidigung gerichtlich geahndet, zu einem Muhammedaner zu sagen: Du Jude, du Christ⁶!

放放场

de la constante

Gil yes

22.0

花取り

"Ich fragte meinen Freund, den Abû 'Îsâ und den klugen Gabriel Und sprach: Der Wein schmeckt mir, da sagte er: zu viel tötet, Vier sind des Menschen Elemente

drum vier auf vier, für jedes Element" (Dîw. S. 356).

Auch hinten in Nîsâbûr singt ein Dichter: "Als ich den Leib voll Krankheit sah,

und die Schmerzen in die Gelenke krochen, Rief ich einen Schaich von den Kindern der Kopfsteuern,

dessen Vatersbruder der Patriarch,

dessen Mutterbruder der Katholikos ist" (Jatîmah IV, 306).

³ Kit. al-charâğ, S. 69. Muq. S. 183. "Wie eine kanbâtische Sandale aus den Laden des Juden Ibn Esrah" sagt der Abulqâsim (ed. Mez S. 42). Die Juden von Isfahân "übten besonders die schmutzigen Handtierungen aus, wie Schröpfen, Gerben, Walken, Schlachten" (Abû Nu'aim Hdschr. Leiden, fol. 11a).

⁴ Seite 32, 43, 44, 49.

⁵ Jahjâ ibn Âdam, S. 55; Sachau, Muhammed. Recht, S. 787. In Gallien z. B. war das Wehrgeld für den freien Franken doppelt so hoch wie für den römischen Bürger.

⁶ Qodâmah Paris Ar. 5907, fol. 29 b.

Muq., S. 183. ² Der Arzt Gabriel und sein Kollege Michael haben z. B. im Jahre 210/825 die Wahl des nestorianischen Katholikos gemacht (Barhebraeus Chron. ecclesiast. III, 187). Er kommt in dem Gedicht des Abû Nuwâs (gest, um 195/810) vor:

In den Kultus mischte sich die Regierung nicht, hat sogar die oft lärmende Feier der christlichen Feste begünstigt¹. Nur bei Regenmangel ordnete die staatliche Obrigkeit Bittgänge an, "welche die Christen mit dem Bischof an der Spitze, die Juden mit Posaunen ausführten"2. Das Klosterwesen stand in friedlicher Blüte, z. B. heißt es von Dair Qura, ca. 100 Kilometer südlich von Bagdåd eine Meile östlich des Tigris: "Ein schönes, anmutiges und blühendes Kloster, welches 100 Häuschen für die Mönche enthält; jeder besitzt eines. Die Regularen verkaufen diese Häuschen unter sich um 50, 200 bis 1000 Dinare3, jedes Häuschen steht in einem Obstgarten, in dem alle Arten von Früchten, Dattelpalmen und Ölbäumen wachsen; aus ihrem Ertrag werden 50-200 Dinare erlöst. Mitten durch das Kloster, das eine gewaltige Mauer einschließt, fließt ein Kanal; als Festtag wird hier das Kreuzfest gefeiert, an dem das Volk dort zusammenströmt"4. Das größte Kloster Ägyptens war das des heiligen Antonius, südöstlich von Kairo in der Wüste, drei Tagereisen vom Nil hoch auf einem Berge gelegen. Es hatte reiche Güter und Stadtbesitz. Seine Gartenmauer umschloß neben einem großen Weinberg, Gemüsebeeten, drei laufenden Quellen und vielen Obstbäumen nicht weniger als 3000 Dattelpalmen⁵. Im byzantinischen Reiche ging die Staatskirche viel gehässiger gegen die andersdenkenden Mitchristen vor als der Islâm gegen die Geschützten. Als Kaiser Nikephoros im 4./10. Jahrhundert syrische Gebiete zurückeroberte, ließ er die Einwohner besonders versichern, er werde sie vor den Plackereien der Staatskirche schützen. Trotzdem schikanierte sie die Jakobiten nach Kräften und zwang sie z. B. Antiochien zu verlassen; den kaiserlichen Patriarchen von Antiochia nennt die jakobitische Chronik verstockter als Pharao und gotteslästerlicher als Nebukadnezar. Aus dem wiedereroberten Melitene wurde der jakobitische Patriarch mit sieben angesehenen Theo-

eisten eiber" christkiers². ierber,

Benja-Besitz welche iur ein

Hanbal de das hristen abigen, Parsen gerichtade, du

Michael Kathokommt

306). he San-(ed. Mez mutzigen dachten

44, 49, S. 787, oppelt so Ar, 5907,

¹ Nach der Theorie durften sie in ihren Prozessionen keine Fahnen, Kruzifixe und Fackeln tragen (Kit. al-charâğ, S. 75—80), kehrten sich aber größtenteils nicht daran. Siehe Kap., Feste^{i.}. ² Dionys. v. Telmachre, S. 176. ³ Um das Jahr 300/912 kaufen Eltern ihrem in das Kloster gehendem Sohne eine Zelle (Jâq. Iršâd II. 24). ⁴ Schabustî, Klosterbuch, fol. 115 b; auch Streck, S. 284. Ueber das mesopotamische Mönchsleben bis ins 3./9. Jahrhundert hinein siehe Budge, Book of governors I, S. CXLCIIff. ⁵ Abû Sâlih ed. Evetts, fol. 54 b. Da die ägyptische Mönchsregel Armut des Einzelnen verlangt, war die Anlage der Klöster ganz anders als in Syrien.

logen nach Konstantinopel abgeführt, dort eingesperrt, und die große Kirche wurde für die Orthodoxie beschlagnahmt¹. Patriarch starb in der Verbannung an der bulgarischen Grenze, einer seiner Begleiter im Gefängnis, einer wurde vor dem Tore des kaiserlichen Palastes gesteinigt, drei fielen um und wurden abermals getauft, fanden aber keine Ruhe mehr und wurden den Teufeln zum Spott. Schließlich hielten es die Vorsteher der syrischen Kirche in ihrem nun wieder "christlich" gewordenen Patriarchensitze nicht mehr aus und verlegten ihn nach Amida, in das duldsamere Gebiet der Ungläubigen². Den armenischen Christen verwehrte die Staatskirche den Gebrauch der Glocken³. Oft genug mußte die muhammedanische Polizei den streitenden christlichen Parteien wehren. So hatte im 3./9. Jahrhundert der Statthalter von Antiochia einen Mann eingesetzt, der von der christlichen Gemeinde monatlich 30 Dinare bekam, am Altar residierte und dafür sorgen mußte, daß die streitenden Gemeindeteile einander nicht töteten4. In der christlichen Gemeinde zu Timis (Ägypten) war in den zwanziger Jahren des 4./10. Jahrhundert großer Streit wegen einer Bischofswahl, "der Vater sprach nicht mehr mit dem Sohne, die Frau nicht mit dem Manne", schließlich rief man die Regierung zu Hilfe, und die mußte Siegel an die Hauptkirche legen⁵. Um das Jahr 200/815 wollte der Chalife Ma'mûn den Geschützten sogar Glaubens- und Kirchenfreiheit geben. Jede Gemeinschaft irgendeiner Konfession, und sei sie auch nur zehn Leute stark, sollte sich ihr eigenes geistliches Oberhaupt wählen und er werde es anerkennen. Auf den Ansturm der landeskirchlichen Würdenträger hin nahm er aber das Gesetz zurück6.

Sec. 10

Den Kirchenbauten gegenüber hatte sich schon der sasanidische Staat verschieden verhalten, während das spätrömische Recht den Juden verbot, neue Synagogen zu errichten, die verfallenen durften sie wiederherstellen?. Im Islâm stehen die

Michael Syrus, 556ff. ² Barhebraeus Chronic., ecclesiast. I, 432ff. ³ Schlumberger, Epopée byzantine, S. 168. Wie übrigens die englische Kirche den Katholiken bis in das 19. Jahrhundert tat, und Spanien und Chile noch heute den Protestanten. ⁴ Michael Syrus, S. 536. ⁵ Jahjâ ibn Sa'îd, Paris, 83b. ⁶ Michael Syrus, S. 517. ⁷ Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreiche. Mitteil. des Sem. für Orientalische Sprachen X, 2, S. 78f.

Der

Grenze,

m Tore

wurden

wurden

orsteher

gewor-

hn nach

Den ar-

ebrauch

e Polizei

atte im

n Mann

h 30 Di-

ite, daß

In der

n zwan-

en einer

Sohne,

die Re-

ptkirche

nûn den

n. Jede

uch nur

berhaupt

urm der

6 Gesetz

r sasani-

römische

ten, die

tehen die

elesiast, 1,

übrigens

4 Michael

sel Syrus, Christen

hen X, 2,

persischen und die römischen, die milderen und schärferen Anschauungen bunt durcheinander, von der Gestattung kirchlicher Neubauten bis zum Verbot, alte Kirchen wieder aufzubauen¹. Der fromme Statthalter Agyptens zerstörte 169 bis 171/785-787 die neugebauten Kirchen, "obwohl man ihm 50000 Dinare bot", wie der Chronist bewundernd meldet. Schon sein Nachfolger erlaubte den Wiederaufbau, und weitherzige Theologen entschieden, der Kirchenbau gehöre zur "Bewirtschaftung des Landes", und überhaupt seien alle Kirchen in Altkairo erst im Islâm gebaut worden2. Als um 300/912 in Tinnis (Ägypten) eine Kirche zerstört wurde, half die Regierung den Christen beim Wiederaufbauen³. Im Jahre 326/938 gaben die Christen dem ägyptischen Herzog Geld, er möge die Reparatur einer baufälligen Kirche gestatten. Er erwiderte: Holt Euch erst Rechtsgutachten ein darüber. Ibn el-Haddâd entschied, sie dürfe nicht wieder hergestellt werden, ebenso die Malekiten, Muhammed Ibn 'Alî dagegen war der Ansicht, man könne sie ausbessern und wiederaufbauen. Diese Entscheidung wurde bekannt, das Volk legte Feuer an sein Haus und suchte ihn zu töten, so daß er sich verbergen mußte und sein Gutachten bereute. Die Leute tobten, versperrten die Straßen und umzingelten die Kirche. Die Soldaten, die Ordnung schaffen sollten, wurden mit Steinen beworfen, so daß der Herrscher sie zurückzog. Dann rief er den Muftî Abûbekr Ibn el-Haddâd, der gegen die Christen entschieden hatte, und sprach zu ihm: "Reite zur Kirche! Wenn sie noch nicht baufällig ist, so laß sie stehen, woanders reiß sie zusammen, Gott verfluche sie!" Er nahm einen Architekten mit, der mit der Kerze in der Hand die Kirche untersuchte und berichtete: "Sie kann noch 15 Jahre stehen, dann wird sie an einer Stelle einfallen, dann wird sie noch volle 40 Jahre stehn und danach ganz zusammen fallen." Daraufhin verbot der Herzog die Reparatur. Es kam, wie der Architekt vorausgesagt hatte, sie wurde im Jahre 366/976, also vor Ablauf der 40 Jahre, repariert, sonst wäre sie zusammengefallen4.

In dem hauptstädtischen Spitale wurden die Geschützten ebenso wie die Gläubigen behandelt. Nur weist in einem Seu-

¹ Eine Sammlung solcher Ansichten bei Gottheil, Dhimmis and Moslems in Egypt., S. 353ff. ² Kindî ed. Guest, S. 131 f. ³ Jahjâ ibn Sa'îd (Paris), fol. 81 a. ⁴ Tallquist 32f. Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 554.

chenjahre zu Anfang des 4./10. Jahrhunderts der Wesier den Leibarzt des Chalifen, welcher dem platten Lande ärztliche Hilfe und Arzneien zukommen lassen sollte, an, zuerst für die Gläubigen zu sorgen¹. Die Toten aber begrub man natürlich gesondert, es kam in die Chronik, daß bei der Überschwemmung der babylonischen Stadt Tekrît im Jahre 319/931 die Toten, Muslims und Christen, gemeinsam begraben wurden, so daß man sie nicht voneinander kannte². Ghettos für Christen und Juden gab es aber nicht, obwohl die Religionsverwandten auch in der Wohnung sich einander angeschlossen haben werden; in Bagdåd z. B. standen christliche Klöster in fast allen Stadtteilen.

100

Michigan

Da das muhammedanische Recht nur für die Gläubigen bestimmt war, so blieben die Andersgläubigen ihren eigenen Gerichten überlassen. Die waren, soweit wir davon wissen, auch durchaus geistlich, die Kirchenhäupter weideten auch als die obersten Richter ihre Schafe und haben mehrfach Gesetzbücher erlassen. Nicht nur das Ehe-, auch das ganze Erbrecht war ihre Sache, ebenso wohl der größte Teil der nur unter Christen spielenden Streitigkeiten, der Staat kümmerte sich nicht darum. Doch stand es den Schutzgenossen frei, auch bei den Muhammedanern Recht zu suchen, was die Kirche natürlich ungern sah. Der Katholikos Timotheus (um 200/800) hat seine Satzungen eigens dazu verfaßt, "um demjenigen, welcher in Ermanglung gesetzlicher Bestimmungen beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufe, jede Entschuldigung zu nehmen3." Und § 12 und § 13 seines Gesetzbuches belegt er jeden der freiwillig von den Muhammedanern Recht nimmt, mit Buße, Almosen, Sack und Asche4. Nachfolger setzte darauf sogar zeitweiligen Ausschluß vom Besuch der Kirche⁵. Der im Jahre 120/738 ernannte Qâdî Altkairos saß zuerst den Gläubigen in der Moschee, dann sprach er auf den Stufen der Moscheetüre den Christen Recht⁶. Später bestimmten dort die Qâdîs den Christen einen Wochentag in ihrem Hause, der im Jahre 177/793 erwählte nahm sie sogar in die Moschee hinein7. Jedenfalls zwang der muhammedanische Staat keine Schutzgenossen, die es nicht wollten, von dem

Ibn al Kiftî ed. Lippert, S. 194.
 Ibn al-Athîr VIII, 174.
 Sachau, Syrische Rechtsbücher, II, 57.
 Daselbst, S. 67.
 Daselbst, S. 351.
 a. a. O., S. 390.

er den

ztliche

ür die

türlich

nmung

Toten.

o daß

en und

andten

n wer-

t allen

iubigen

eigenen

wissen,

auch

ch Ge-

ze Erb-

r unter

e sich

, auch

Kirche

(00/800)

jenigen,

eständig

de Ent-

Gesetz-

edanern

4. Sein

rom Be-

âdî Alt-

sprach

Später entag in

ie sogar

danische

on dem

TIII, 174.

Qâdî Recht zu nehmen¹, hatten sie sich aber einmal an ihn gewandt, so entschied er nach muhammedanischem Recht, und sie hatten sich zu unterwerfen². In den erhaltenen Patriarchengesetzen werden nur kirchliche Strafen (Verweis vor versammelter Gemeinde, Stehen in Sack und Asche vor der Kirche und Sühnezahlungen an die Kirche, ferner Ausschluß vom Besuch der Kirche, der Teilnahme an den Sakramenten und vom christlichen Begräbnis3 angedroht, z. B. einem, der einen anderen Christen schlägt, Verbot der Kirche und Sakramente für zwei Monate, jeden Sonntag soll er in Sack und Asche stehen und nach seinem Vermögen den Armen Almosen geben4. Aus Spanien wird uns von einer Quelle, der wir das wohl glauben dürfen, berichtet, daß die Christen den Streit untereinander selbst schlichten, daß sie aber bei einem todeswürdigen Verbrechen den Qâdî fragen müssen. Sie stellen den Verurteilten dem Qâdî vor, zeigen auf ihre Weistümer; wenn er dann sagt: "bene est", töten sie den Verbrecher⁵. Nach R. Petachjâ haben in Mosul die Gemeindevorsteher der Juden sogar bei Händeln mit einem Muslim die Strafe an ihren Leuten selbst vollziehen dürfen. Es gab dort ein jüdisches Gefängnis, in dem sie den Schuldigen einschlossen⁶.

Der empfindlichste Nachteil der Nichtmuhammedaner war, daß sie vor Gericht wie die Sklaven nicht zum Zeugnis zugelassen wurden, nach gewissen Rechtslehrern nicht einmal gegen einen Glaubensgenossen. Andere machten darin kleine Ausnahmen. Dagegen nahm das christliche Gericht in muhammedanischen Landen, wohl nicht freiwillig, das Zeugnis eines Muhammedaners gegen einen Christen an, nur verlangte es, daß der Zeuge gottesfürchtig und einwandfrei sei, d. h. die auch vom Qâdî geforderten Zeugeneigenschaften habes.

Für den Schutz hatten alle Geduldeten Kopfsteuer zu bezahlen, je nach Vermögen in drei Klassen: 12, 24 und 48 Dirhem, in den Ländern der Goldwährung 1, 2, 3 Dinare im Jahre. Es

¹ Måwerdî ed. Enger, S. 109. ² So in dem Entwurf eines Qâdîpatentes bei Qodâmah (schrieb kurz nach 316/928,) Paris Arabe 5907, fol. 12b. ³ Sachau, Syr. Rechtsbücher II, S. VI. ⁴ Sachau, Syr. Rechtsbücher, S. 68f. ⁵ Graf Baudissin, Eulogius und Alvar, S. 13, Anm. 6. ⁶ Seite 275. ⁷ Sachau, Muhammedanisches Recht, S. 739; Kindî ed. Guest, S. 351. Nach dem Patent bei Qodâmah (Paris Arabe 5907, fol. 12b) soll der Qâdî das Zeugnis der Christen und Juden gegen einan der annehmen. ⁸ Syr. Rechtsbücher II, 107.

war eine Wehrsteuer, nur der erwachsene waffenfähige Mann trug sie, Krüppel und Mönche, wenn sie sich selbst erhielten1. So mußte auch im byzantinischen Reiche jeder Nichtchrist, Jude und Magier, jährlich einen Dinar auf den Kopf bezahlen², und so legten die Christen in den eroberten Gebieten den Muslims die Kopfsteuer auf3. Bei weitem die Mehrzahl steuerte natürlich den niedersten Satz, so daß Benjamin v. Tudela geradezu berichtet: "Die Juden zahlen in allen muhammedanischen Ländern ein Goldstück"4. Ebenso Petachja: "Die Juden Babyloniens zahlen dem Chalifen keinen Tribut, nur alle Jahre ein Goldstück für den Kopf dem Reš gâlûthâ"5. Der venetianische Bailo Marsilius Georgius berichtet im Oktober 1243 aus Tyrus: "Jeder männliche Jude, sowie er 15 Jahre alt ist, zahlt unserem Amt einen Bisantius jährlich, am Feste Allerheiligen". Im ganzen wird sich die Kopfsteuer auf der kanonischen Höhe gehalten haben, die nur durch Kursdifferenzen etwas belebt wurde. Am Anfange des 3./9. Jahrhunderts hat man sich in Ägypten mit 1/2 Dinar begnügt. Dagegen mußte im Jahre 390/1000 der ägyptische Hirte Georgius 11/2 Dinare anstatt nur einen erlegen?. Doch berichtet aus der berühmten Leinenweberstadt Tinnis der Patriarch Dionysius gelegentlich seiner Reise nach Ägypten um das Jahr 200/815: "Obwohl Tinnis eine zahlreiche Bevölkerung und viele Kirchen hat, haben wir niemals ein größeres Elend als das seiner Einwohner gesehen. Als wir fragten, woher es komme, antworteten sie uns: "Unsere Stadt ist umringt von Wasser, wir haben nichts zu ernten und können uns keine Herden halten. Unser Trinkwasser kommt weit her und wir müssen es um 4 Dirhem den Krug kaufen. Unsere ganze Arbeit beruht auf dem Leinen, das unsere Frauen spinnen, und wir weben. Wir bekommen dafür täglich von den Stoffhändlern einen halben Dirhem. Obwohl unser Verdienst nicht reicht, unseren Hund zu füttern, sollen wir doch

day.

PERSON

Nach Benj. von Tudela (S. 77) und Marsilius (s. unten) war die untere Altersgrenze 15 Jahre, im persischen Reiche war sie 20 Jahre gewesen (Nöldeke, Tabarîübers., S. 247).
 Ibn Chordâdbeh, S. 111.
 Ibn Hauqal, S. 127. Als Basilios im Jahre 358/969 Aleppo einnahm, mußte neben anderen Auflagen jeder erwachsene Mann einen Dinar bezahlen. Ibn Sa'îd, fol. 98b.
 S. 77. Vgl. den chinesischen Reisenden über die persische Kopfsteuer Nöldeke, Tabarîübers. 246, Anm. 2.
 Seite 288 u. 275.
 Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte Venedigs II, 359.
 Mitteil, aus den Sammlungen Rainer II/III, S. 176f.

Mann

elten1.

christ.

ahlen2,

Mus-

teuerte

ela ge-

imeda-

Juden

Jahre

anische

Tyrus:

nserem

6. Im

Höhe

belebt

sich in

Jahre

anstatt

Leinen-

h seiner

Tinnis

haben

mer ge-

sie uns:

ichts zu

kwasser

en Krug

as unsere

r täglich nser Verwir doch

n) war die 20 Jahre

h. S. 111.

leppo einann einen inesischen

bers. 246, unden zur

7 Mitteil.

noch jeder 5 Dinare Steuer zahlen. Man schlägt uns, sperrt uns ein, zwingt uns, unsere Söhne und Töchter als Unterpfand zu geben. Sie müssen dann als Sklaven arbeiten, zwei Jahre für jeden Dinar. Wenn ein Mädchen oder eine Frau bei ihnen ein Kind bekommt, so lassen sie uns schwören, daß wir sie deshalb nicht belangen werden. Es kommt auch vor, daß noch vor der Freilassung einer solchen Frau ein neuer Tribut auferlegt wird." Der Patriarch erwiderte ihnen, daß sie nach dem Gesetz von Mesopotamien steuern sollten, die Reichen 48, die Mittleren 24, und die Armen 12 Dirhems, wenn man bei ihnen die Kopfsteuer einziehe¹. Die Steuer wurde vielfach in Raten eingezogen, bald in sechs, fünf, vier, drei2 und zwei3. Im Anfang wurde sie von den Babyloniern jeden Monat erhoben4, offenbar weil daraus die Muslims ihre Pensionen monatlich bekamen. So auch im 3./9. Jahrhundert in Spanien⁵. Später aber im Jahre 366/976 wird befohlen, sie im ersten Monate jedes Jahres zu erheben, aber nicht von Frauen, Unmündigen, Greisen, Erwerbsfähigen, Bedürftigen und unverheirateten Mönchen⁶. Für gewöhnlich wurde eine papierene Quittung ausgestellt. In schärferen Zeiten aber hing man dem Schutzgenossen Quittungsmarken um den Hals und stempelte ihm die Hände ab7.

Die Sitte ist altbabylonisch, dort trug der Sklave einen kleinen Tonkegel, worauf sein und seines Herrn Name geschrieben stand⁸, auch die talmudischen Juden bezeichneten ihre Sklaven durch ein Siegel an Hals oder Rock9. Im Jahre 500 n. Chr.

¹ Michael Syrus, S. 516. In Syrien hat man später das Schwein zu einer besonderen Christensteuer benützt: Der venezianische Bailo aus Tyrus berichtet, daß bisher jeder, der ein Schwein schlachten oder verkaufen wollte, dem Könige quatuor denarios zahlen mußte. Die Venezianer schafften das ab. (Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, Wien 1856, II, S. 360.) ² Wie im persischen Reich Tabarî Nöld. S. 242. Zu den Stellen Karabaceks (Samml. Rainer II/III 176 f.) noch Dionysius Tellm. ed. Chabot, S. 61. ³ Mitteil. II/III, 163. ⁴ Jahjâ b. Adam, S. 56. ⁵ Leovigildus De habitu clericorum (Esp. sagr. XI): vectigal, quod omni lunari mense pro Christi nomine solvere cogimur. Eulogius Memoriale I, 247: quod lunariter solvimus cum gravi moerore tributum nach Graf Baudissin Eulogius und Alyar, S. 10. 6 Rasâ'il des Sâbî, S. 112 ed. Bâ'abdâ 1898. Siehe auch oben die Bestallungsschreiben für den Katholikos.

⁷ z. B. in Aegypten unter den letzten Omajjaden, als jeder Mönch einen eisernen Reif um die Hand tragen mußte, und jeder Christ ein Siegel in Gestalt eines Löwen auf die Hand bekam. Maqrîzî Chitat I, 492. 8 Maschriq V, 651. 9 Krauss, Talmudische Archaeologie II, S. 89.

hängte der Statthalter von Edessa denjenigen Armen der Stadt, die täglich ein Pfund Brot beziehen durften, ein Bleisiegel um den Hals1. Die alten Rechtslehrer Abû Jûsuf und Jahjâ ibn Adam sagen übrigens kein Wort von solchem Vorgehen, auch scheint selten so verfahren zu sein, wenigstens beschreibt Dionysius v. Tellmachre (gest. 845 n. Chr.) es als unerhörte Prüfung der Gemeinde, daß "den Steuerbeamten Stempler beigegeben wurden, welche jedem den Namen seiner Stadt und seines Dorfes einstempelten. Auf die rechte Hand schrieben sie den Namen der Stadt und auf die linke Mesopotamien. Jedem hingen sie auch zwei Münzen an den Hals, wovon die eine den Namen der Stadt, und die andere den des Bezirkes trug. Für je drei Männer erhoben sie von vornherein (wohl als Stempelgebühr) einen Dirhem. Sie schrieben auch den Namen des einzelnen, seine Personalbeschreibung und seine Heimat auf. Es gab große Erregung, denn man erwischte viele Fremdlinge, und welchen Ort sie gerade angaben, die schrieb man ein, auch wenn sie ihn nie betreten hatten. Wenn diese Schätzung zu Ende geführt worden wäre, hätte sie mehr Übles gewirkt als alle vorhergehenden. Als der Stempler sah, daß seine Arbeit nicht genügte, ging er aufs flache Land und ergriff jeden, der ging und kam. Mehr als zwanzigmal durchstreifte er die Gegend. und ruhte nicht, als bis er alle Einwohner erwischt hatte, und ihm nicht einer entgangen war. So geschah wie der Prophet Daniel und der Apostel Johannes gesagt hatten: "Alle Menschen empfingen das Siegel dieses Tieres auf ihre Hände, auf ihre Brust und ihren Rücken"2. — Es ist klar, daß der Patriarch hier von der Stempelung und den Schutzmarken nicht wie von etwas Gewöhnlichem redet. Immerhin singt ein basrischer Dichter aus der ersten Zeit des Abbasidenchalifates:

"Versiegelt ist die Liebe zu ihr auf meinem Nacken, da wo bei den Schutzbürgern das Siegel sitzt"³, gehört nach einem Gewährsmanne des Ğâhiz (gest. 255/869) zum richtigen Kneipwirt, daß er ein Schutzbürger mit ver-

Josua Stylites ed. Wright § 42. Auch im Straßburg des 14. Jahrhunderts mußten die Stadtarmen ein offenes Zeichen tragen (Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen, S. 6f.). Im China des 9. Jahrhunderts trugen die eingeschriebenen Huren, die die Hurensteuer bezahlten, das kupferne Siegel des Kaisers am Halse (Renaud, Relation des Voyages, S. 69). ² Dionys. v. Tellmachre ed. Chabot, S. 148 f. ³ Agânî III, 26.

Stadt,

el um

ja ibn

auch

Diony-

rüfung

egeben

Beines

ie den

hingen

Namen

e drei

ebühr)

zelnen,

is gab

, und

auch

ing zu

kt als

Arbeit

n, der

egend,

e, und

rophet

Men-

de, auf

triarch

ht wie

rischer

55/869)

4. Jahr-Brucker, hina des Huren-Renaud,

Chabot,

siegeltem Nacken sei1, und ist gerade vom ersten Jahre des 4./10. Jahrhunderts eine aus der Umgebung Hamadans stammende Schutzmarke erhalten2, während aus dem ersten Viertel desselben Jahrhunderts direkt bezeugt wird, daß man für die Erlegung dieser Steuer eine versiegelte Quittung bekam³. Der christliche Klerus war von der Kopfsteuer nicht ausgenommen, nur die von der Wohltätigkeit lebenden Mönche sollten wie die profanen Bettler befreit sein4. Nach der Theorie — denn in Agypten wurde erst im Jahre 312/924 den Mönchen und Bischöfen die Kopfsteuer aufgelegt, "alle Klöster in Unterund Oberägypten, auch von dem Sinai, sollten sie bezahlen. Da reiste eine Anzahl Mönche nach Bagdâd und beschwerte sich bei dem Chalifen Mugtadir. Der befahl, von den Mönchen und Bischöfen wie früher nichts zu nehmen"5. Noch im Jahre 1664 n. Chr. waren von der Kopfsteuer in Ägypten befreit: "Alle Europäer, die Geistlichen der Kopten so unverheyrathet sind, der Patriarch und alle Türken", (d. h. Muhammedaner)6. Die Eintreibung der Kopfsteuer war nicht sanfter als die der anderen, sollte aber nach dem Gesetz auch nicht strenger sein. Die üblichen, jedenfalls alterprobten Mittelchen, die Pflichtigen zu schlagen, zu foltern, sie in die Sonne zu stellen und ihnen Öl auf den Kopf zu gießen, waren vom kanonischen Rechte verboten, sie sollten einfach festgehalten werden, bis sie zahlten?.

Von altersher bestanden Kleiderordnungen, z. B. befahl Hârûn al-Rašîd im Jahre 191/8078, die Schutzgenossen sollten strickartige Gürtel, gesteppte Mützen und ihre Schuhe nicht nach Art der Gläubigen tragen, statt der Sattelzwiesel hölzerne Knäufe brauchen, ihre Weiber sollten nicht auf dem Pferdesondern auf dem Eselsattel reiten. Die Juden trugen im 2./8. Jahrhundert einen hohen Hut, der mit langen Meilensteinen oder Krügen¹¹ verglichen wird. Die Christen trugen damals Burnusse, als aber die lange Mütze (Qalansuwah) bei den Muslims unmodern wurde, blieb sie das Abzeichen der Christen¹². Eine besondere Farbe wird in den älteren Bestimmungen nicht

¹ Bajân I, 41; siehe unten. ² Mitteil. aus der Samml. Rainer II/III, S. 176. ³ Mas. IX, 15. ⁴ Abû Jûsuf, S. 70. ⁵ Jahjâ ibn Saʿid, S. 83. ⁶ M. Wanslebs Beschreibung von Aegypten, S. 57. ² Kit. al-charâǧ, S. 69. ⁵ Tab. III, 713. ⁶ Kit. al-charâǧ, S. 75. ¹⁰ Kindî ed. Guest, S. 424. In Aegypten burtullah genannt, die im Osten zur Tracht des Katholikos gehört. ¹¹ dinan jahûd im Gedicht des Abû Dulâmah im Kit. al-awâ'il des ʿAlî Dede, fol. 135 b. ¹² Mustatraf II, 222 a. R., Muſid al-ʿulûm 200 a. R.

erwähnt, sie scheint mehr provinzielle Sitte gewesen zu sein. Wohl die babylonische beschreibt der Gâhiz (gest. 255/869): "Der richtige Weinwirt muß ein Schutzbürger sein, muß Adin, Mâzbâr, Azdânkađ, Mîšâ oder Šlûmâ heißen, schwarz-weiß gesprenkelte Kleider tragen und den Hals versiegelt haben". Zur Zeit Hârûn al-Rašîds schimpften in der Moschee zu Masr die Gläubigen auf den ihnen verhaßten Qâdî, der aber trat furchtlos an die Türe seiner Loge und rief: "Wo sind die Kerle in den honigfarbenen Mänteln, wo sind die Hurensöhne? Warum sagt keiner was er will, daß man ihn sieht und hört2?" Diese honigfarbenen Kopfschleier und Gürtel wurden den Andersgläubigen erst im Jahre 235/849 durch ein Edikt des Chalifen allgemein vorgeschrieben. Wer eine spitze Mütze (Qalansuwah) trug wie die Muslims, sollte zwei Knöpfe daran anbringen von anderer Farbe als an den muhammedanischen Mützen. Die Sklaven der Christen und Juden sollten wenigstens einen honigfarbenen Flicken, vier Finger im Durchmesser, auf Brust und Rücken, auch keine schmalen Soldatengürtel (Manâtiq), sondern das breite Zonarion tragen. Ueber ihren Haustüren sollten hölzerne Teufelsbilder angenagelt werden3. Nach einem Befehle des Jahres 239/853 sollten sie auch nicht mehr auf Pferden, nur auf Eseln und Maultieren reiten4. Alle diese Verordnungen fruchteten ergötzlich wenig, keck setzten sich die Geschützten immer wieder darüber hinweg. Schon im Jahre 272/885 wandte sich das Volk Bagdåds gegen die Christen, weil sie dem Verbote trotzend auf Pferden ritten, dabei wurde das Kloster Kelîl Jêšû "Kranz Jesu" demoliert⁵. Und abermals in den 90er Jahren klagt Ibn al-Mu'tazz darüber, daß die Christen sich auf Maultieren und Pferdesätteln breit machen⁶. Vier Jahre vor dem Beginn des 4./10. Jahrhunderts mußten alle diese Vorschriften

MIN SE

¹ Bajân I, 41. ² Kindî ed. Guest, S. 390. ³ Tab. III, 1389ff. Maqrîzî Chitat II, S. 494, wo falsch steht 'alâ darârî'ihim "auf ihren Röcken", statt 'alâ darârijjihim "auf ihren Dienstboten", wie Abulmahâsin II, 181 des mamâlik Tabarîs wiedergibt. Auch die Sâbier trugen besonders gefärbte Kleider (Jatîmah II, S. 45). Im Abendlande wurde das Judenzeichen erst 1215 n. Chr. vom Lateranischen Konzile verlangt, jedenfalls auf die Bekanntschaft mit den orientalischen Bestimmungen hin. ⁴ Tab. III, 1419. Auch im Konstantinopel des 12. Jahrhunderts n. Chr. durfte kein Jude zu Pferde sein. Benj. v. Tudela S. 24. ⁵ Elias Nisibenus S. 188. Nach Tab. geschah es im Jahre 272. ⁶ Ibn al-Mu'tazz, Diwan II, 9. Abulmahâsin II, 181.

cu sein.

05/869):

8 Adin,

I-Weiß

ersiegelt

Moschee

ler aber

nsöhne?

hört3?"

Anders-

Chalifen

insuwah)

gen von

zen. Die

n honig-

rust und

sondern

hölzerne

ehle des

den, nur

rdnungen

schützten

5 wandte

dem Ver-

ster Kelil

er Jahren

auf Maul-

vor dem

rschriften

Tab. III,

darārī ihim

nstboten

ibt. Auch

8. 45). Im n Laterani-

t mit den h im Konzu Pierde Nach Tab.

9. Abul-

neu eingeschärft werden. Durch das ganze 4./10. Jahrhundert hörte man nichts von solchen Bestimmungen, sie sind jedenfalls eingeschlafen, erst mit dem Erstarken der Orthodoxie im 5./11. Jahrhundert nimmt man sie wieder ernst. Im Jahre 423/1031 wurde der Katholikos der Christen und der Ra's el-Gâlût der Juden in feierlicher Versammlung verpflichtet, daß ihre Religionsgenossen, die sich ganz den Muslims gleichstellten, wieder die Unterscheidungszeichen tragen sollten¹. Zu dieser Zeit erst ist dann auch die Bestimmung aufgekommen, daß die Geschützten nicht höher bauen dürfen als die Gläubigen. Sie wird meines Wissens zuerst vom Måwerdî (gest. 450/1058) erwähnt². Auch dieser Gedanke findet sich bald darauf im Abendlande, wo 1205 der Papst Innozenz III. sich beklagt, daß die Juden zu Sens eine Synagoge gebaut haben, die eine benachbarte Kirche überrage3.

An Spott und üblem Volksurteil fehlte es zwischen den Religionen so wenig wie zwischen den Rassen. Man redete vom Gestank der Juden⁴, die Christen waren als Weinsäufer⁵, ihre Nonnen und Chorknaben wegen leichter Zugänglichkeit berüchtigt, den Säbiern wurde Herzenshärtigkeit gegeneinander nachgesagt⁶. Den gebildeten Muslims war bekannt, daß das Christentum mehr als alle anderen Religionen Liebe und Sanftmut predigt, und sie sahen, wie wenig die Anhänger dieser Lehre ihr nachlebten. Der Gâhiz (gest. 255/869) konstatiert, alle Verschneidung in der Welt komme von den Griechen und sei wunderbar bei ihrer Religion der Barmherzigkeit⁷. Der Bîrûnî erklärt es für eine edle Philosophie, dem, der den Rock nimmt, auch das Hemd zu geben, dem, der dich auf die eine Backe schlägt, die andere hinzuhalten, die Feinde zu segnen und für alle zu beten. Die Menschen seien aber keine Philosophen, und auch seit Kaiser Konstantin ein Christ wurde, habe die Regierung stets Schwert und Peitsche angewandt8.

Das erstaunlichste ist die Masse der nichtmuhammedanischen Beamten. In seinem eigenen Reiche wurde der Muslim von den Christen regiert. Die Klage darüber, daß den Geschützten die Entscheidung über Leib und Gut der Muhammedaner zusteht,

Ibn al-Ğauzî, fol. 192 b.
 ed. Enger, S. 428.
 Caro I, 296.
 B. Ibn Qotaibah adab al-kâtib, S. 26.
 Besonders am Osterfeste, Jatîmah III, 97.
 Ibn al-Kiftî, S. 398.
 Kit. al-hajawân I, 56.
 India, Translation II, 161.
 Für Syrien Muq. 183; für Agypten Jahjâ ibn Sa'îd Paris, fol. 122 a.

ist alt1, und schon früh ist 'Omar I. die Warnung zugeschrieben worden, Christen oder Juden zu "Staatsschreibern" zu machen2. Zweimal wurden im 3./9. Jahrhundert Christen sogar muhammedanische Kriegsminister, "sodaß die Schirmer der Religion ihre Hände küssen und ihre Befehle ausführen mußten3." Die christlichen und jüdischen Beamten wurden wie die muhammedanischen vereidigt. Der um 840/1436 verfaßte Dîwân el-inšâ (Handschrift Paris 4439) bringt die damalige jüdische Eidesformel und meldet, die erste sei von al-Fadl ibn al-Rabî', dem Kanzler des Hârûn al-Râšîd, aufgestellt worden und liege allen späteren zugrunde4. Antichristliche Bewegungen richteten sich vor allem gegen diese, den wahren Gläubigen unerträgliche Herrschaft der Geschützten. Im Jahre 235/849 befahl der Chalife, keinem Andersgläubigen ein öffentliches Amt zu überlassen, damals wurde z. B. der Nilmesser seinen christlichen Aufsehern weggenommen⁵ — aber er selbst legte schon 10 Jahre später die Erbauung seines Schlosses in die Hände eines christlichen, hohen Beamten⁶, und schon 296/909 waren die christlichen "Staatsschreiber" so übermächtig geworden, daß der Chalife Muqtadir die Verfügungen gegen sie erneuern mußte⁷. Christen und Juden sollten nur noch als Aerzte oder Steuereinnehmer angestellt werden8. Aber auch Muqtadirs Befehl war so lächerlich unwirksam, daß sein eigener Wesier unter den neun Geheimräten, die täglich bei ihm zu Gaste waren, vier Christen hatte. Überall saß der christliche Schreiber. Schon bei den Tähiriden im 3./9. Jahrhundert¹⁰, aber auch im Jahre 319/931 mußte einer, der Wesier werden wollte, sich gut stellen mit Ibrâhîm dem Christen, dem Schreiber des Herzogs, und mit Stephan, dem "Schreiber" des Marschalls Mûnis¹¹. Um Karriere zu machen, muß man die christlichen Beziehungen hervorheben: "Meine Familie stammt von Euch," erzählt ein Streber den Staatsschreibern, "meine Vorväter gehörten zu Euren Großen. Der Hand meines Großvaters, 'Ubaidallâh ibn Sulaimân, entfiel einst in den Tagen Mu'tadids ein Kruzifix, und als das die Leute sahen, sprach er:

Ibn Qotaibah 'Ujûn el-achbâr, S. 99.
 Ibn Qotaibah 'Ujûn, S. 62.
 Wuz. S. 95.
 Fagnan Rev. Et. juives, Bd. 1910, S. 229.
 Kindî ed. Guest, S. 203.
 Tab. III, 1438.
 'Arîb, S. 30.
 Abulmahâsin II, 171. Als Steuereinnehmer waren die Christen z. B. in Ägypten, wie die Papyrusse zeigen, in großer Zahl tätig. Einer hat im Jahre 349/960 der Steuerquittung sogar sein Siegel mit dem Kreuze aufgedrückt. (Karabacek, Mitteilungen II/III, S. 168.)
 Wuz., S. 240.
 Schabuštî, Berlin, fol. 51a.
 Misk. V, 352.

hrieben

achen2.

namme-

Religion

3." Die

hamme-

el-insâ

Eides-

of, dem

ge allen

ten sich

he Herr-

Chalife,

ssen, -

ufsehern

päter die

n, hohen

"Staats-

Muqtadir

d Juden

ngestellt

unwirk-

äten, die

. Überall

im 3./9.

der Wesier

sten, dem

chreiber"

man die

e stammt

n, "meine

nes Groß-

len Tagen

sprach er:

ibah 'Ujûn,

910, S. 229, rfb, S. 30. die Christen tätig. Einer rel mit dem S.) Wuz., das ist ein Amulett unserer Weiber, die stecken es in unsere Kleider ohne unser Wissen1." Die Rechnung stimmte; unter demselben Mugtadir, der den Christen die öffentlichen Amter nehmen wollte, wurde dieser Umschmeichler der christlichen Beamten Wesier. An der Spitze der gegen den allmächtigen Marschall Intrigierenden stand der Eunuch Muflih, dessen christlicher Schreiber, ebenfalls ein Verschnittener, den größten Einfluß hatte². Im Jahre 324/935 starb "Stefan der Christ, Vorstand der Privatkasse des Chalifen"3. Auch der erste Bûjide fing mit einem christlichen Schreiber an4. Als der Wesier 'Izzeddaulahs im Jahre 357/967 nach Basrah zog, ließ er in der Hauptstadt als seinen Stellvertreter einen Christen zurück⁵. Der Chalife et-Tâ'i (363-381/973-991) hatte einen christlichen Sekretäre, und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hatten sowohl 'Adudeddaulah (gest. 372/982) in Bagdâd als der Fâtimidenchalife el-'Azîz in Kairo einen Christen sogar als Wesier. Jener bekam von seinem Herrn die Erlaubnis, Kirchen und Klöster wieder aufzubauen und seine bedürftigen Religionsgenossen mit Geld zu unterstützen. Später haben muhammedanische Juristen in aller Form gelehrt, daß der Wesier, sofern er nicht absolute Regierungsvollmacht hat (wizaret ettaufid), auch Christ oder Jude sein dürfe⁸. Im ägyptischen Bûrah saß zu Beginn des 3./9. Jahrhunderts ein christlicher Bezirksamtmann, der zog am Freitag das schwarze abbasidische Amtskleid an, gürtete sich das Schwert um, und ritt hoch zu Roße mit seinen Trabanten zur Moschee. Dort machte er Halt, sein Stellvertreter, ein Muslim, ging hinein, betete und predigte und kam dann wieder zu seinem Chef heraus. Dem christlichen Sekretär des Vizekönigs, der hoch zu Roße daherkam, soll ein muslimischer Heiliger geboten haben, abzusteigen. Er wurde daher vom Fürsten den Löwen vorgeworfen¹⁰. Im Jahre 389/999 erhielt der christliche Staatssekretär Ägyptens Fahd den Auftrag, die beim Tode des Qâdîs ans Licht gekommenen Unterschlagungen von Waisengeldern, Depositen u. a. zu verfolgen. Er verkaufte den Nachlaß des Qâdîs und vertrieb die verantwortlichen Beisitzer, die ange-

Arîb, S. 164.
 Arîb, S. 112.
 Al-Sûlî Aurâq, Paris, S. 96.
 Misk. V, 465.
 Misk. VI, 310.
 Ibn al-Hağğâğ Diw. X, S. 18.
 Misk., VI, 511; Ibn al-Athîr. VIII, 518.
 El-iqd el-ferîd des Abû Sâlim (gest. 652), S. 147.
 Eutychius Corpus script. christ. orient, S. 58.
 Abulmahâsin II, 233.

sehensten muhammedanischen Kleriker des Landes¹! Trotz diesen unnatürlichen Zuständen werden - selbst von den christlichen Chroniken - merkwürdig wenige Krawalle zwischen Gläubigen und Geschützten aus dem 4./10. Jahrhundert überliefert, die hier getreu aufgezählt seien. Im Jahre 312/924 plündert in Damaskus das Volk eine große Kirche, raubt für 200.000 Dinare an Kruzifixen, Kelchen, Schüsseln, Räuchergefäßen, Kissen, und plündert auch eine Reihe Klöster². In Ramleh werden um diese Zeit drei Kirchen zerstört, müssen aber auf Befehl des Chalifen wieder aufgebaut werden³. Dagegen erreichte der Bischof nichts, als er nach Bagdâd ging, um sich über Askalon zu beschweren, wo die Marienkirche niedergebrannt war. Man sagte mit Hilfe der Juden, die Brennholz angezündet und mit Walzen auf das Dach hinaufgezogen hätten, so daß das Blei schmolz, und die Säulen einstürzten4. Im Jahre 325/937 wurden in Jerusalem einige Kirchen durch Muhammedaner geplündert⁵. Im Jahre 381/991 beschimpften zwei Muhammedaner einen christlichen "Astronomen", der die vorgeschriebenen Abzeichen nicht trug, er beschwerte sich bei seinem Chef, der die beiden einsperrte. Darauf wurden zwei Kirchen geplündert, durch reichlichen Bachschisch brachte der Katholikos die Geschichte zur Ruhe⁶. Dann gab es eine Aufregung, weil in einer Moschee ein Schweinskopf gefunden wurde, den die Christen hineingeworfen haben sollten7. Im Jahre 392/1002 wurde das Volk Bagdâds durch einen Mord aufgebracht und steckte eine Kirche in Brand, die im Umfallen viele Leute erschlug⁸. Im Jahre 403/1012 wurde die Tochter eines christlichen Arztes, die mit dem christlichen Schreiber eines Vornehmen verheiratet war, am hellen Tage beerdigt "mit Klageweibern und Mönchen, Kruzifixen und Kerzen, Pauken und Litaneien". Ein Hâschimide fand das ungebührlich und warf den Sarg mit Steinen, wofür ihm ein Knappe des Vornehmen mit seiner Keule den Schädel spaltete. Die Christen flüchteten mit der Leiche in die Kirche des "Griechenviertels". Das Volk kam in Wut, in den Bazaren wurden die Korane hochgehoben, die Türen der Freitagsmoscheen geschlossen, man zog vor den Chalifenpalast. Der Chalife verlangte von dem Vornehmen die

<sup>Anhang zum Kindî ed. Guest, S. 595, 597.
Jahjâ ibn Sa'îd, fol. 81a; Maqrîzî Chitat II, 494.
Jahjâ, fol. 81a.
Jahjâ, fol. 81a.
Jahjâ, fol. 81a.
Barhebraeus Chron. eccl., III, 259.
Barhebraeus, a. a. O.
Wuz., S. 443; Ibn al-Ğauzî, fol. 147b; Barhebraeus Chron. eccles. III, 262ff.</sup>

diesen.

anbigen

ert, die

in Da-

Dinare

Kissen,

den um

ehl des

Bischof

zu be-

in sagte

Walzen

schmolz,

Jerusa-

m Jahre

istlichen

ht trug,

sperrte.

Ruhe*.

chweins-

n haben

ch einen

im Um-

Tochter

Schreiber

ligt "mit

Pauken

rlich und ornehmen

flüchteten

Das Volk

hgehoben,

g vor den ehmen die

à ibn Sa'id, 4 Jahjà, eccl., III, al-Gauri, Auslieferung des Schreibers, der weigerte sich, worauf der Chalife seinen "Flieger" fertig zu machen befahl, die Hâschimiden zusammenrief und drohte, Bagdåd zu verlassen. Vor dem Hause des Vornehmen wurde gekämpft, ein Mann erschlagen, der ein Alide sein sollte, darob größere Wut, man ging nicht mehr zum Gebet, einige Christen wurden getötet. Nach langen Verhandlungen wurde der Schreiber dem Chalifen ausgeliefert, aber nach einiger Zeit wieder freigelassen¹. Das ist sehr wenig für den ganzen weiten Osten. Gespannt war das Verhältnis damals nur in Agypten. Dort stand den Muhammedanern eine im großen und ganzen einige Kirche, den Arabern ein stammfremdes Volk anderer Sprache gegenüber, die Christen Ägyptens fingen erst gegen Ende des Jahrhunderts an, ihr Koptisch zu verlernen². In den beiden ersten Jahrhunderten hatte ein koptischer Aufstand den anderen abgelöst. Der letzte war erst 216/831 niedergeworfen worden. Noch jetzt war der ganze Mittelstand Ägyptens christlich, die Araber verstanden die Kopten ebensowenig wie einst die Griechen die Agypter, trotzdem es die Kopten fertig bekamen, in die Traditionssammlungen koptenfreundliche Aussprüche des Profeten zu bringen. Einer davon legt ganz kaltblütig die Rolle des koptischen "Schreibers" im Staate fest: "die Kopten werden den Gläubigen dadurch zur Frömmigkeit helfen, daß sie ihnen die weltlichen Sorgen abnehmen3." Das taten sie denn auch so gründlich, daß die meisten Christenkrawalle Ägyptens durch den Übermut der koptischen Beamten hervorgerufen wurden. Dann fand das um die Mitte des 4./10. Jahrhunderts einsetzende Kriegsglück der Byzantiner in Agypten sein Echo. Als die Byzantiner im Jahre 389/960 Syrien verheerten, brach in der alten Moschee zu Kairo nach dem Freitagsgottesdienste die Empörung des Volkes los und zerstörte zwei Kirchen⁴.

¹ Ibn al-Ğauzî, Berlin, fol. 159a. ² So erklärt sich wohl am besten, daß der Muqaddasî, der im dritten Viertel des 4./10. Jahrhunderts dort war, berichtet: die Christen sprechen koptisch (S. 203), während der bald nach 400/1010 schreibende Bischof von Aschmunain (Ägypten) meldet, er habe die koptischen und griechischen Berichte ins Arabische übersetzt, weil die meisten jene Sprachen nicht genügend verstehen (Historia Patriarcharum Alexandrinorum ed. Seybold, Beirut 1904, S. 6). Die aus dem 10. Jahrhundert n. Chr. bekannt gewordene koptische "Volkspoesie" ist — ich habe die Übersetzungen A. Ermans und H. Junkers durchgesehen — rein kirchlich. ³ Abû Sâlih ed, Evetts, fol. 28b aus den Fadâ'il masr des Kindî. Maqrîzî Chitat I, 24f. ⁴ Jahjâ ibn Sa'îd, fol. 92a.

Und als Kaiser Nikephoros im folgenden Jahre Kreta den Christen zurückeroberte, wurde die "kaiserlich" christliche Michaelskirche in Kairo geplündert und mußte lange Zeit verschlossen bleiben, die Türen mit Erde verschüttet¹.

Die ersten Fâtimiden zeigten den Schutzgenossen eine für solche Sektenhäupter auffallende Duldung. Sie hatten jüdische Leibärzte, die nicht überzutreten brauchten², und daß am Hofe des Mu'izz durch Juden etwas zu erreichen war, wußte der schlaue Renegat Ibn Killis, der sich dort an seine früheren Religionsgenossen anschloß³. Der rationalistische Zug des Ismaelitentumes und der Glaube an seine dialektische Beweisbarkeit ließ es zum ersten Male im Islâm zu öffentlichen Disputationen zwischen Muslims und Christen kommen⁴. Unter dem 'Azîz mehrte sich die christenfreundliche Haltung des Hofes, er hatte Schwäger im christlichen Klerus, von denen Aristes Erzbischof in Kairo und Masr wurde, und die in hoher Schätzung beim Chalifen standen⁵. Nicht umsonst sang damals ein Dichter:

"Werde Christ! denn Christ sein ist wahre Religion, das beweist unsere Zeit. Bekenne drei Götter und laß das andere, es ist eitel: Ja'qûb der Wesier ist der Vater, 'Azîz ist der Sohn

und Fadl ist der heilige Geist."

Als man vom Chalifen die Bestrafung des Dichters verlangte, bat er die anderen Verspotteten, ihm auch zu verzeihen. Später machte derselbe Chalife den Christen 'Îsâ, Sohn des Nestorius, zum Wesier, und der ernannte zu seinem Stellvertreter in Syrien den Juden Manasse. Das war dem Volke zu viel, es verlangte die Absetzung der Beiden, und der Chalife mußte nachgeben? Unter diesem christlichen Wesier gab es einen Christenkrawall. Beunruhigt durch die Eroberungen des Kaisers Basilios in Syrien ließ der ägyptische Chalife im Jahre 386/996 eine Flotte ausrüsten, die aber auf der Werft bei Masr zusammenbrannte. Der Pöbel verdächtigte die griechischen Kaufleute und tötete 160 davon. Von den Fremden sprang die Empörung über gegen die einheimischen Christen, Kirchen wurden ausgeraubt, und der Bischof der Nestorianer wurde tötlich verwundet. Der Wesier schafft Ordnung, 63 Plünderer werden ergriffen und gedrittelt, d. h.

Daselbst, fol. 92 b.
 Graetz, Gesch. der Juden V, 4. Aufl.,
 S. 266.
 de Goeje ZDMG 52, S. 77 nach Ibn al-Ğauzî (Bodl. Uri 679, Jahr 380).
 Guyard, Grand Maître des Assassins, S. 14.
 Jahjâ ibn Sa'îd, fol. 108 a.
 Ibn al-Athîr IX, 82.
 Ibn al-Athîr IX, 81 f.

Christen

Michaels-

schlossen

sen eine

ten jūdi-

daB am

rußte der

früheren

es Ismae-

utationen

em 'Aziz

, er hatte

beim Cha-

igion, das

andere,

der Sohn

verlangte,

ne. Später

Nestorius,

in Syrien

langte die

en . Unter

all. Beun-

in Syrien

ausrüsten,

Der Pöbel 60 davon.

n die ein-

der Bischol

ier schafft

telt, d. h.

V. 4. Aufl.,

auri (Bodl.

ssins, S. 14.

7 Ibn al-

jeder mußte unter einem Tuch ein Los ziehen, ein Drittel davon lautet: Du wirst getötet, ein anderes: Du wirst ausgepeitscht, das dritte: Du bist frei. Und je nachdem geschah ihnen¹. Im Jahre 393/1003 beginnt der Fanatismus al-Hâkims zu wetterleuchten2. Das Volk, das merkte, daß ihm der Zügel gelassen wurde, fing an, Kirchen zu zerstören, und der Chalife baute an ihrer Statt Moscheen, so die berühmte Azhar. Dann wurden die alten Kleiderordnungen wieder hervorgeholt und verschärft: die Christen mußten schwere Holzkreuze am Halse tragen; die öffentlichen Festfeiern, das Glockenläuten wurde verboten, außen von den Kirchen wurden die Kreuze weggebrochen und ihre Spur verstrichen. Die berühmtesten Kirchen, wie die Grabeskirche zu Jerusalem und das große Kloster al-Qosair auf dem Mogattamberge wurden zerstört, in letzterem wurden die Gräber des großen Kirchhofes geschändet, was al-Hâkim allerdings nicht gewollt hatte und, sowie er es erfuhr, abstellte. Trotzdem machte der Chalife in demselben Jahre den Christen Mansûr ibn Sa'dûn zum Wesier, wie er auch die ganze Zeit hindurch christliche Leibärzte hatte. Eine Liste dienstfähiger, muhammedanischer Schreiber sollte aufgestellt werden, um sie anstatt der Christen zu verwenden, "denn alle Schreiber, Beamten und Arzte seines Reiches waren Christen mit wenigen Ausnahmen." Da taten sich am Donnerstag, dem 12. Rabî'II des Jahres 403/1012 die Schreiber, Steuerbeamten und Ärzte mit ihren Bischöfen und Priestern zusammen und kamen barhaupt und barfuß weinend und die Erde küssend vor das Schloß. Al-Hâkim nahm durch seinen Abgesandten ihre Bittschrift entgegen und gab eine gütige Antwort. Am Sonntag, den 15. aber kam der Befehl, die Halskreuze der Christen müßten viel größer sein, eine Elle lang und breit und einen Finger dick. Jetzt bekamen auch die Juden fünf Pfund schwere Halskugeln an den Hals, angeblich zum Andenken

¹ Jahjâ ibn Sa'îd, fol. 113a; Maqrîzî Chitat I. 195. Dieser nur ganz summarisch, aber mit dem Zusatz, daß die Bestraften mit dem Kopfe eines Ermordeten am Halse in der Stadt herumgeführt wurden. Das Verfahren stände im 4./10. Jahrhundert allein da. Geschichte al-Hâkims ist am ausführlichsten bei de Sacy erzählt im Exposé de la Religion des Druzes S. CCLXXVIIIff. benützt ist bei de Sacy nur die Fortsetzung der Chronik des Eutychius durch Jahjâ ibn Sa'îd, einen Zeitgenossen al-Hâkims, der nüchtern und zuverlässig berichtet. Namentlich wird durch ihn erst die chronologische Aneinanderreihung der Ereignisse möglich. Die Beschreibung des anderen Zeitgenossen, des Bischofs Severus, ist mehr fromme Legende.

an den Kalbskopf, den sie verehrt hatten. Viele der vornehmen christlichen Beamten traten über, andere folgten ihnen, so daß man auf der Straße viele Tage hintereinander keinen Christen zu sehen bekam. Manche heuchelten nur den Übertritt, wie Muhassin ibn Badûs, der im Jahre 415/1024 als Finanzminister getötet wurde. Man fand seine Leiche unbeschnitten, trotzdem er bei seinem Übertritt den Beschneider hatte kommen lassen1. Dagegen blieben die meisten Juden bei ihrer Religion, wie auch die Christen in der Provinz. Viele Tausend Kirchen und Klöster wurden zerstört und die Christen mußten noch selbst die Handwerker dafür bezahlen. Von Klöstern sollen in Ägypten nur zwei bei Alexandrien liegende verschont geblieben sein, weil sie von den dort grasenden Beduinen geschützt wurden. Das Sinaikloster lieferte alle Schätze aus und verdankte sein Weiterbestehen außer starken Zahlungen der Unmöglichkeit, seine festen Mauern zusammenzureißen². Später als dem Chalifen der Weihrauch der neu gepredigten drusischen Religion in die Nase gestiegen, und er bestrebt war, sie gegen den alten Islâm durchzusetzen, verloren die Schutzreligionen ihren Reiz. Als im Jahre 419/1019 gemeldet wurde, daß die Christen sich in den Häusern versammeln, das Abendmahl feiern, und daß auch zum Islâm Übergetretene teilnehmen, kehrte er sich nicht daran. In demselben Jahre gab er dem Sinaikloster seine Stiftungen zurück. auch das Kloster al-Qosair wurde wieder aufgebaut3. Unter seinen Nachfolgern ging alles wieder den alten Gang, die Christen hielten wieder öffentlich ihre Prozessionen ab, und die einzige Erinnerung an den wahnsinnigen Chalifen waren nur die noch schwarzen Kopfbinden und Gürtel, wie sie die meisten Kopten seitdem trugen4. Schon im Jahre 415/1024 wird das koptische Epiphanienfest mit dem alten Glanze und unter Teilnahme des Chalifen gefeiert⁵. In den Jahren 436—439/1044—1047 war ein bekehrter Jude Wesier in Kairo, unter dem die persischen Juden Abû Sa'd und et-Tustarî das Reich verwalteten. So daß ein Dichter singen konnte:

¹ Al-Muhassibî (gest. 420/1029) bei C. H. Becker, Beiträge zur Geschichte Ägyptens I, S. 61. ² Jahjâ, fol.122. ³ Jahjâ, fol.131a. ⁴ Jahjâ, fol. 133b. Die Kleiderordnungen mußten stets von Zeit zu Zeit wiederholt werden. So wurde unter dem Qalâ'ûniden en-Nâsir im 8./14. Jahrhundert den Christen befohlen, Blau zu tragen, den Juden gelbe und Samaritanern rote Kopfbünde (Kit. al-awâ'il, fol. 137b). Letztere werden noch heute in Samaria getragen, ebenso wie von den Jezîden. ⁵ Siehe Kap. "Feste".

"Heute haben die Juden den Gipfel ihrer Hoffnungen erstiegen und sind vornehm geworden.

Sie haben die Macht und das Geld, Ratsherr und Fürst

wird aus ihnen genommen.

hmen

daß

, Wie

nister

ssen1.

auch

n nur

eil sie

Sinai-

terbe-

Weih-

se ge-

rehzu-

Jahre

ausern

Islâm

dem-

urück,

seinen

hielten

nerung

warzen

eitdem

Epipha-

halifen

kehrter

bû Sa'd r singen

rage zur

ol. 131a.

con Zeit

en-Nasir

l. 137b). von den Ägypter, ich rate Euch gut: Werdet Juden, denn der Himmel ist jüdisch geworden¹."

5. Die Schî'ah.

Der älteste Widerpart des offiziellen Chalifates, die Châriğiten, haben im 4./10. Jahrhundert ihre Bedeutung verloren.
Ueber die Mitte des Reiches hin sind sie als kleine theologische
Separatistengemeinden verstreut, im östlichen Mesopotamien
leisteten sie sich zu Beginn des Jahrhunderts ein paar Putsche²,
Kraft hatten sie nur noch an den Grenzen: ganz hinten in Afganistân³ und im Westen, wo sich die Berbern diesseits und jenseits der Meerenge von Gibraltar dazu rechneten⁴. Ihren Kampf
gegen das Chalifat hatte die mahdistische Schîʿah, Qarmaten und
Fâtimiden, übernommen, auch das ein Zeichen, daß es mit dem
alten Islâm zu Ende war. Das Vordringen der hauptsächlich
alte, gemeinorientalische Vorstellungen mit sich führenden
Schîʿah auf Kosten des Islâms ist ein Hauptmerkmal der geistigen
Bewegung im 4./10. Jahrhundert.

Daß die Schi'ah nicht, wie man früher glaubte, eine Reaktion des iranischen Geistes gegen den Islâm war, haben Wellhausens Untersuchungen sehr wahrscheinlich gemacht⁵. Sie werden durch die geographische Verbreitung der Sekte im 4./10. Jahrhundert bestätigt. Noch an dessen Ende kann der Chwârezmî Babylonien als ihren klassischen Boden bezeichnen⁶. Dort war das Hauptquartier noch immer Kûfah mit 'Alîs Grabe. "Wer die Märtyrerkrone begehrt, braucht nur in die Obsthalle (dâr elbittîch) zu Kûfah zu gehen und sagen: Gott erbarme sich über 'Othmân ibn 'Affân⁷." Im Laufe des 4./10. Jahrhunderts ergriff

¹ Sujûtî Husn al-muhâdarah II, 129. ² Mas. V, 320. ³ Muq., S. 323. ⁴ Goldziher ZDMG. 41, S. 31ff. Sie waren 'ibâditisch, speziell nakkaritisch; der Osten hing der strengeren sufritischen Richtung an, alle die anderen Châridschitenparteien waren um 400/1000 verschwunden (Ibn Hazm Milal, IV, 190). Heute sind die Araber 'Omâns und die von ihnen beeinflußten Gemeinden Ostafrikas der einzige bedeutsame Überrest. ⁵ Oppositionsparteien, S. 91. ⁶ Rasâ'il ed. Konstant., S. 49. ˀ Ta'rîch Bagdâd Paris, fol. 14b. Nur die Vorstadt Kunâsah war sunnitisch, Muq., S. 126.